

Förderrichtlinien des Brandenburgischen Frisbeesport-Verbandes e. V. (BBFV)

(Stand: 06.07.2021)

Richtlinie für die Beantragung, Vergabe und Abrechnung von Maßnahmen des BBFV

Grundlage dieser Richtlinie sind die Förderbedingungen des LSB Brandenburg zur Förderung satzungsgemäßer Zwecke der Landesfachverbände (Richtlinie 6.1). Nach § 7(4) der Satzung des BBFV haben die Mitglieder das Recht, durch den BBFV unterstützt und gefördert zu werden. Um die Unterstützung der Mitglieder durch den BBFV fair und transparent zu gestalten, werden im Folgenden Richtlinien für die Fördermittelvergabe formuliert. Es handelt sich bei diesen Richtlinien um eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für alle beteiligten Personen bzw. Vereine; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von den hier formulierten Richtlinien abweichend entscheiden.

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsvoraussetzungen
3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren
5. Auszahlung
6. Nachweis der Verwendung
7. Allgemeine Verwendungsrichtlinien
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Gemäß § 2 der Satzung verfolgt der BBFV die Pflege und Förderung des Frisbeesports im Allgemeinen, die Organisation des Spielbetriebs sowie die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder in Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Sportler:innen.

Deshalb soll sich jede zu fördernde Maßnahme inhaltlich mindestens einem der Punkte a) bis f) des § 2(3) der BBFV-Satzung zuordnen lassen. Gefördert werden kann bzw. können demnach:

- a) ein geordneter Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

- b) ein leistungsorientierter Trainingsbetrieb;
- c) sportspezifische sowie übergreifende Sport- und Verbandsveranstaltungen;
- d) allgemeine Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitenden, Trainer:innen sowie Helfenden;
- f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Der BBFV kann aus Mitteln des vom Landesverbandstag verabschiedeten Haushaltsplans Mitgliedern Zuwendungen zu den aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Kosten gewähren. Die Mitgliedschaft im BBFV wird in §§ 3-5 der Satzung des BBFV definiert.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der BBFV entscheidet gegenüber den Mitgliedern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Mittel, die im vom Landesverbandstag verabschiedeten Haushaltsplan für die Förderung vorgesehen sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

(a) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des BBFV gemäß § 4(1) der Satzung und der Vorstand.

Anträge der Mitgliedsvereine müssen über den jeweiligen Frisbee-Abteilungsvorstand bzw. über den geschäftsführenden Vorstand des BBFV gestellt werden.

(b) Antragsfrist

Jede Maßnahme muss einzeln mit dem derzeit gültigen Formular beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse zu den saisonbedingten Gesamtkosten beantragt werden.

Der Antrag muss dem BBFV vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Das bedeutet, dass z. B. bei der Anschaffung von Sportmaterialien die Bestellung/der Kauf nicht vor Antragstellung ausgelöst wurde. Bei Trainingslagern, größeren Maßnahmen oder Meisterschaftsteilnahmen, bei denen Teilzahlungen zu leisten sind, darf die erste Teilzahlung nicht vor Antragstellung erfolgen.

Es wird darum gebeten, Antragssummen, die 300 € übersteigen, bereits bis Ende November des Vorjahres anzukündigen.

(c) Eigenbeteiligung

Fördermaßnahmen setzen eine angemessene Eigenbeteiligung des beantragenden Mitgliedsvereins voraus. Die Höhe der Eigenbeteiligung ist im Formular anzugeben.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abweichend ein Härtefallantrag gestellt werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Über die Art, Umfang und Höhe der Zuwendung wird vom Vorstand des BBFV auf der nächsten Vorstandssitzung bzw. im Umlaufverfahren entschieden. Die Abstimmung folgt den satzungsgemäßen Antragsbestimmungen.

4. (Antrags- und) Bewilligungsverfahren

Nach einem Beschluss des Vorstands über den Antrag wird das antragstellende Mitglied schnellstmöglich in Schrift- oder in Textform über eine Bewilligung benachrichtigt. Wurde der Antrag bewilligt, so gehen aus der Benachrichtigung folgende Informationen hervor:

- Höhe des Zuschusses
- veranschlagter Abrechnungstermin
- Auflistung der einzureichenden Dokumente/Rechnungen/Zahlungsbelege
- ggf. Nachweis über Zahlung des Eigenanteils
- ggf. einzuhaltende Fristen (z. B. für die Einreichung von Belegen)
- ggf. weitere einzuhaltende Bedingungen

Erklärt sich das antragstellende Mitglied mit der Bewilligung unter diesen Voraussetzungen einverstanden, gibt es sein Einverständnis in Schrift-oder in Textform.

Es genügt eine formlose Mitteilung an den Vorstand des BBFV.

5. Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist eine vorliegende Einverständniserklärung des antragstellenden Mitglieds wie in Abschnitt 4 ausgeführt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und nach abgeschlossener Maßnahme.

In begründeten Ausnahmefällen kann davon abweichend ein Antrag auf Vorschuss gestellt werden.

Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung auf das Konto des jeweiligen Mitgliedsvereins oder der jeweiligen Mitgliedsabteilung.

6. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zu einem Termin, der aus der Bewilligung hervorgeht, nachzuweisen. Inwiefern der Nachweis erbracht werden muss, geht aus der Bewilligung hervor.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Förderrichtlinien sind ab 06.07.2021 gültig.

Anlagen

[\(gem. Förderrichtlinien 2021 und 2022 des Landessportbund Brandenburg\)](#)

- Allgemeine Bestimmungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Landeshaushaltsordnung
- ANBest-P
- Belegliste
- Verwendungsnachweis